

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 942

vom 4. April 1995

Gemeinde Waldenburg, Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes „Zytrainweg“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 5. Dezember 1994 die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes „Zytrainweg“ und die damit verbundenen Anpassungen des Zonenplanes Siedlung und des Strassennetzplanes Siedlung beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Waldenburg (Schreiben vom 14. März 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 5. Dezember 1994 beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes und die damit verbundenen Anpassungen des Zonenplanes Siedlung und des Strassennetzplanes Siedlung werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 68/BSP/14/2 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Zytrainweg“), 68/ZPS/1/17 (Mutation „Zytrainweg“ zum Zonenplan Siedlung) und 68/SPS/1/15 (Mutation

„Zytrainweg“ zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Mutationspläne.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler:
- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
 - Ingenieur- und Planungsbüro Stierli und Ruggli, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
 - Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 - Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Tiefbauamt
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(6 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

